

Informationsschreiben

Verlängerung der Übergangsregelung KTW-BWGL Abschnitt 4.1

Die akkreditierten Zertifizierungsstellen sind aufgrund der Akkreditierungsanforderungen zur Unparteilichkeit verpflichtet. Bereits hieraus ergibt sich das Erfordernis zum Handeln, da es sich aufgrund von Umständen, die außerhalb des Einflussbereiches der Produkthersteller, des Regelsetzers sowie der Zertifizierungsstellen liegen, abzeichnet, dass die erweiterte Übergangsregelung des UBA aufgrund der COVID-19-Pandemie bis zum 21. März 2023 nicht ausreicht, um alle Zertifikate gem. Übergangsregelung (COVID-Zertifikate) in vollumfängliche Konformitätsbestätigungen entsprechend der UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung zu überführen.

Um eine Verzerrung am Markt zu vermeiden, kann die Gültigkeit der erteilten COVID-Zertifikate bis zum 21. September 2024 verlängert werden, um diese in eine vollumfängliche Konformitätsbestätigung nach dem System 1+ zu überführen. **Die Voraussetzung hierfür ist, dass ein Antrag für eine vollumfängliche Konformitätsbestätigung vor dem 15. Februar 2023 bei einer akkreditierten Zertifizierungsstelle eingegangen ist.**

Grundsätzlich ist anzumerken, dass Produkte mit einem COVID-Zertifikat, bis zur Umwandlung in eine vollumfängliche Konformitätsbestätigung entsprechend besagter UBA-Empfehlung als hygienisch für den Einsatz im Trinkwasserkontakt geeignet gelten.